

**Satzung über die Gewährung von  
Entschädigungen für Abgeordnete und weitere ehrenamtlich tätige Personen  
der Gremien des Kreistages des Landkreises Cuxhaven  
(Kreistagsentschädigungssatzung)  
vom 17.11.2021**

Aufgrund der §§ 10, 12, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Abgeordnete und weitere ehrenamtlich tätige Personen der Gremien des Kreistages des Landkreises Cuxhaven (Kreistagsentschädigungssatzung) erlassen. Anpassungen: 1. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 16.03.2022, 2. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2023 sowie 3. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2023 und 4. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 06.03.2024.

**§ 1  
Allgemeines**

(1)

Die Tätigkeit als Abgeordnete/Abgeordneter des Kreistages und ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien des Landkreises Cuxhaven wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Abgeordnete des Kreistages und weitere ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2)

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Der Anspruch entsteht jeweils mit Beginn der Wahlperiode in der Woche nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Abgeordnete/Abgeordneter des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2 Abs. 3 bis 6), angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3)

Der Anspruch einer/eines Abgeordneten des Kreistages auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Abgeordnete/Abgeordneter des Kreistages nach § 53 NKomVG ruht.

(4)

Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 5 seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - ein Erholungsurlaub von bis zu fünf Wochen nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/Die jeweilige amtierende Vertreter/Vertreterin erhält dann die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

(5)

Sind die in § 2 Abs. 6 aufgeführten Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen der Kreisfeuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate - ein Erholungsurlaub von fünf Wochen nicht eingerechnet - verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Nehmen die jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate - ein Erholungsurlaub von fünf Wochen nicht eingerechnet - wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit, beginnend mit dem ersten des folgenden Monats nach Ablauf der Dreimonatsfrist, drei Viertel der für den Vertretenen/die Vertretene festgesetzten Aufwandsentschädigungen unter Anrechnung der eigenen Aufwandsentschädigung als Stellvertreter/Stellvertreterin.

(6)

Mit der Zahlung der Entschädigungen nach dieser Satzung sind sämtliche Ansprüche nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen innerhalb des Landkreises Cuxhaven abgegolten:

1. Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte
2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie
3. Arbeitskreise, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw., zu denen vom Kreistag, Kreisausschuss oder von der Landrätin/vom Landrat geladen wird.

Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 4), Verdienstausfall (§ 5) und Fahrkosten (§ 6) erstattet sowie Reisekosten (§ 7) gewährt.

(7)

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstausfall-, Fahrkosten- und Reisekostenentschädigungen werden jeweils vierteljährlich nachträglich abgerechnet.

(8)

Die über die pauschalen Entschädigungen hinausgehenden Aufwendungen nach dieser Satzung sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu beantragen. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigungen**

(1)

Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

**360.- €.**

Die Aufwandsentschädigung wird für jede Abgeordnete/ jeden Abgeordneten um 20 € gesenkt, wenn diese/dieser auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen über den in der Geschäftsordnung des Kreistages bestimmten Mindestumfang hinaus erhält.

(2)

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag in Höhe des vollen Tagesgeldsatzes des Bundesreisekostengesetzes gekürzt, wenn der/die Abgeordnete des

Kreistages an einer der in § 1 Abs. 5 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3)

Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

1.1 die Vertreterinnen/die Vertreter des Landrates/der Landrätin, die gleichrangig zu behandeln sind, in Höhe von	540,00 €
1.2 die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden in Höhe von zuzüglich je Fraktions- oder Gruppenmitglied	504,00 € 5,00 €
1.3 die Mitglieder des Kreisausschusses in Höhe von	360,00 €
1.4 die Bürgerlotsin/der Bürgerlotse in Höhe von	360,00 €
1.5 die/der Vorsitzende des Kreistages	180,00 €
1.6 die/der Vorsitzende des Ausschusses für Hochbau, Straßen, Verkehr und Vergabe	180,00 €

(4)

Vereinigt eine/ein Abgeordnete/Abgeordneter des Kreistages mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5)

Folgende für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätige Personen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

<b>5.1</b> der Sprecher/die Sprecherin der leitenden Notärzte/Notärztinnen	450,00 €
5.1.1 die leitenden Notärzte/Notärztinnen Rettungsdienst	300,00 €
5.1.2 die organisatorischen Leiter/Leiterinnen Rettungsdienst	300,00 €
<b>5.2</b> der Kreisjägermeister/die Kreisjägermeisterin	435,00 €
5.2.1 der besondere Vertreter/die besondere Vertreterin des Kreisjägermeisters/ Kreisjägermeisterin	175,00 €
<b>5.3</b> der ehrenamtliche Leiter/die ehrenamtliche Leiterin der Kreisbildstelle	270,00 €
<b>5.4</b> der Kreissportreferent/die Kreissportreferentin	175,00 €
5.4.1 der stellv. Kreissportreferent/die stellv. Kreissportreferentin	90,00 €
<b>5.5</b> die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege	
5.5.1 im Bezirk Cuxhaven-West	130,00 €
5.5.2 im Bezirk Cuxhaven-Süd	175,00 €
5.5.3 im Bezirk Cuxhaven-Ost	175,00 €
<b>5.6</b> der Kreisheimatpfleger/die Kreisheimatpflegerin für das Waldmuseum Wingst	72,00 €

<b>5.7</b> die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Seniorenbeirates des Landkreises Cuxhaven	
5.7.1 der/die Vorsitzende	175,00 €
5.7.2 die zwei stellvertretenden Vorsitzenden je	90,00 €
<b>5.8</b> die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Beirates für Inklusion des Landkreises Cuxhaven	
5.8.1 der/die Vorsitzende	175,00 €
5.8.2 der/die zweite Vorsitzende	90,00 €
5.8.3 der Schriftführer/die Schriftführerin	90,00 €
(6) gestrichen	
(7)	
Folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen des Landkreises Cuxhaven und die sonstigen im Bereich des Feuerschutzes für den Landkreis ehrenamtlich tätigen Personen erhalten unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung:	
<b>7.1</b> der Kreisbrandmeister/die Kreisbrandmeisterin	1.000,00 €
7.1.1 der stellvertretende Kreisbrandmeister/die stellvertretende Kreisbrandmeisterin, der/die nicht zugleich Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin Freiwilliger Feuerwehren ist	150,00 €
<b>7.2</b> die Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren	
7.2.1 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Ost	450,00 €
7.2.2 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Nord	450,00 €
7.2.3 für den Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Süd	450,00 €
7.2.4 die Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren, gleichzeitig ständige Vertreter/Vertreterinnen des Kreisbrandmeisters sind, erhalten einen zusätzlichen Betrag	90,00 €
7.2.5 die stellv. Abschnittsleiter/Abschnittsleiterinnen Freiwilliger Feuerwehren	40,00 €
<b>7.3</b> der Kreisausbildungsleiter/die Kreisausbildungsleiterin Freiwilliger Feuerwehren	160,00 €
7.3.1 der stellv. Kreisausbildungsleiter/die stellv. Kreisausbildungsleiterin Freiwilliger Feuerwehren	35,00 €
<b>7.4</b> die Kreisausbilder/Kreisausbilderinnen Freiwilliger Feuerwehren	
7.4.1 für Atemschutzgeräteträger	45,00 €
7.4.2 für Maschinisten	45,00 €
7.4.3 für Sprechfunker	45,00 €
7.4.4 für Grundausbildung	45,00 €
7.4.5 für Gefahrgutausbildung	45,00 €
<b>7.5</b> die Kreisbeauftragten Freiwilliger Feuerwehren	
7.5.1 der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin	200,00 €

7.5.1.1 der Abschnittsjugendfeuerwehrwart Cuxhaven-Ost	60,00 €
7.5.1.2 der Abschnittsjugendfeuerwehrwart Cuxhaven-Nord	60,00 €
7.5.1.3 der Abschnittsjugendfeuerwehrwart Cuxhaven-Süd	60,00 €
7.5.1.4 der Abschnittsjugendfeuerwehrwart Cuxhaven-Stadt	60,00 €
7.5.1.5 die Kreiskinderfeuerwehrwartin / der Kreiskinderfeuerwehrwart	60,00 €
7.5.1.6 die/der Kreisbeauftragte für die Kreisjugendfeuerwehrwettbewerbe	40,00 €
7.5.2 der/die Sicherheitsbeauftragte	40,00 €
7.5.3 der/die Atemschutzbeauftragte	85,00 €
7.5.4 der/die Kreisfunkbeauftragte	85,00 €
7.5.5 der/die Gefahrgutbeauftragte	85,00 €
7.5.6 der/die Strahlenschutzbeauftragte	30,00 €
7.5.7 der/die Maschinistenbeauftragte	85,00 €
7.5.8 der/die Beauftragte für die Truppmannausbildung	85,00 €
7.5.9 der/die Kreisbeauftragte für die Sprechfunkausbildung	85,00 €
7.5.10 der/die Kreisbeauftragte für den ELW 2 Einsatz	40,00 €
7.5.11 der/die Kreisbeauftragte für die Leistungswettbewerbe	40,00 €

(8)

Der Landrat / die Landrätin wird ermächtigt, die Aufwandsentschädigungen für die in Abs. 7 genannten Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen und anderen Funktionsinhabern / Funktionsinhaberinnen zu kürzen:

- um die Hälfte des Grund- und Steigerungsbetrages der Aufwandsentschädigung für den jeweiligen anderen Funktionsbereich des Feuerschutzes auf Gemeinde- und/oder Kreisebene,
- um 26,00 €, soweit ihnen Dienstzimmer,
- um 26,00 €, soweit ihnen Telefon und
- um 41,00 €, soweit ihnen eine Schreibkraft von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Entschädigungen der hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse und der weiteren ehrenamtlich tätigen Personen**

(1)

Die nicht dem Kreistag angehörenden hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse usw. nach §§ 71 und 73 NKomVG erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für eine Sitzung oder Veranstaltung nach § 1 Abs. 5 Satz 1. Das Sitzungsgeld erhöht sich für jedes hinzuberufene Mitglied um weitere 5,00 €, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen nur noch in dem in der Geschäftsordnung des Kreistages bestimmten Mindestumfang erhält und sich darüber hinaus des Kreistagsinformationssystems bedient.

(2)

Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3)

Andere für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätige Personen, die nicht unter § 2 oder § 3 Abs. 1 fallen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen täglichen Auslagen bis zur Höhe des Sitzungsgeldes nach Abs. 1, soweit nicht von anderer Seite Erstattung geleistet wird.

(4)

Vorstehende Regelungen (Abs. 1 bis 3) gelten auch für Abgeordnete des Kreistages und für die für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätigen Personen, die nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zwar erhalten, aber einem Kreistagsausschuss usw. nach Abs. 1 nicht in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger oder in ihrer ehrenamtlichen Funktion, für die die Aufwandsentschädigung gezahlt wird, angehören. Entsprechendes gilt auch, wenn Empfänger / Empfängerinnen einer Aufwandsentschädigung nach § 2 in anderer Weise im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 ehrenamtlich für den Landkreis Cuxhaven tätig sind.

Entsprechendes gilt auch, wenn Empfänger/Empfängerinnen einer Aufwandsentschädigung nach § 2 in anderer Weise im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 ehrenamtlich für den Landkreis Cuxhaven tätig sind.

#### **§ 4**

##### **Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

(1)

Die Abgeordneten des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehörenden hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse usw. und die sonstigen für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätigen Personen sowie die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten des Landkreises Cuxhaven haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2)

Die tatsächlich entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren werden bis zu einer Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohns je angefangene Stunde erstattet, soweit die Betreuung des Kindes durch andere Personen, z. B. Familienmitglieder, die auch sonst bei Abwesenheit der/des Anspruchsberechtigten an der Kinderbetreuung beteiligt sind, nicht möglich ist. Pro Tag werden höchstens acht Stunden erstattet. Für die Zeitberechnung ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.

#### **§ 5**

##### **Verdienstauffall**

(1)

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 3 haben die Abgeordneten des Kreistages Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstauffalles nach § 55 i.V.m. § 44 NKomVG.

(2)

Daneben wird Kreistagsabgeordneten, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, ein Pauschalstundensatz i. S. des § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich gewährt. Ein besonderer Nachteil im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn

- im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird oder
- ein Haushalt mit zwei oder mehr Personen geführt wird oder
- das Kreistagsmitglied als selbständig Tätige/r keine regelmäßige Arbeitszeit hat oder als unselbständig Tätige/r rechtlich zur Nachholung versäumter Arbeit verpflichtet ist.

(3)

Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird nach § 44 Abs. 1 Satz 4 NKomVG auf höchstens 26,00 € je angefangene Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach Abs. 2 beträgt 13,00 € je angefangene Stunde.

(4)

Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge zu der eigentlichen Sitzungsdauer:

- je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung für Abgeordnete des Kreistages, deren Wohnort weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegt;
- je eine dreiviertel Stunde vor und nach der Sitzung für Abgeordnete des Kreistages, deren Wohnort mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegt;
- je eine Stunde vor und nach der Sitzung für Abgeordnete des Kreistages, deren Wohnort mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegt.

Als Wohnort und Sitzungsort gilt auch der jeweilige Ortsteil einer Gemeinde.

(5)

Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt, jedoch für höchstens 8 Stunden täglich.

(6)

Die Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung kann bei unselbständig tätigen Personen auf Antrag der Berechtigten direkt an den Arbeitgeber geleistet werden.

(7)

Vorstehende Regelung nach den Absätzen 1 bis 6 gilt entsprechend für die in § 3 aufgeführten hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen und in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, ausnahmsweise auch für die in § 2 Absätze 5 und 6 aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen, z. B. durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie durch die vom Landrat / von der Landrätin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen, sonstigen Ausbildungsveranstaltungen usw.

## **§ 6**

### **Fahrkostenentschädigung**

(1)

Die Abgeordneten des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehörenden hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse usw. und die sonstigen für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätigen Personen erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für notwendige Reisen innerhalb des Kreisgebietes oder nach Bremerhaven vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienort und zurück die Fahrkosten für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel oder ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km, soweit die Fahrten nicht mit dem Dienstkraftwagen des Landkreises Cuxhaven oder einer anderen Behörde ausgeführt werden oder im Falle des § 2 Absätze 5 und 6 nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung mit abgegolten sind oder die Fahrkosten nicht von anderer Seite erstattet werden. Nimmt eine in Satz 1 bezeichnete Person ein anderes Mitglied des Kreistages usw. in ihrem Kraftfahrzeug mit, so wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je mitgenommene Person und Kilometer gezahlt. Die Mitgenommenen erhalten dann selbst keine Fahrkostenentschädigung.

(2)

Im Kalenderjahr werden Fahrkosten für höchstens 18 Fraktionssitzungen gezahlt.

(3)

Als Wohnort oder Sitzungsort gilt für die Berechnung der Fahrkosten auch der jeweilige Ortsteil der Gemeinde. Wird die Fahrt zum Sitzungsort von einem anderen Ort als dem Wohnort angetreten, ist dieser Ort zu berücksichtigen, es sei denn, der Wohnort liegt näher zum Sitzungsort.

## **§ 7**

### **Reisekostenentschädigung**

Die Abgeordneten des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehörenden hinzuberufenen Mitglieder der Kreistagsausschüsse usw. und die sonstigen für den Landkreis Cuxhaven ehrenamtlich tätigen Personen erhalten bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes (mit Ausnahme der Stadt Bremerhaven) Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Bei Vertretung des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.

## **§ 8**

### **Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)**

(1)

Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

80,00 Euro pro Fraktion als Sockelbetrag

und zusätzlich

50,00 Euro pro Fraktionsmitglied als Steigerungsbetrag.



(2)

Abs. (1) gilt nicht, wenn die Fraktion Mitglied einer Gruppe ist und die Gruppe erklärt hat, dass sie den Zuschuss in Anspruch nimmt. In diesem Fall erhält die Gruppe den Sockelbetrag zu (1) für jede ihr angehörende Fraktion und den Steigerungsbetrag für jedes Gruppenmitglied.

(3)

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung, ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen.

(4)

Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigefügten Hinweise zu beachten. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Sachbericht zu fertigen und ein Verwendungsnachweis aufzustellen. Dieser Nachweis muss zudem die Versicherung des Fraktionsvorsitzenden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel enthalten.

(5)

Neben den Zuschüssen nach Abs. 1 können weitere Zuschüsse für besondere Aufwendungen für Personalkosten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt werden. Diese betragen maximal einen Jahresbetrag, der sich aus der Summe von monatlich

100,00 Euro pro Fraktion als Sockelbetrag

und zusätzlich

40,00 Euro pro Fraktionsmitglied als Steigerungsbetrag ergibt.

(6)

Abweichend von Abs. (3) und (4) erfolgt die Auszahlung nicht im Voraus mit anschließendem Nachweis, sondern auf Antrag unter Beifügung der Belege. Im Übrigen sind das Verfahren für Auszahlung und die Ansprüche an den Nachweis identisch.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, 11.07.2024

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat  
Krüger

**Anlage zu § 8 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 17. November 2021 über die Gewährung von Entschädigungen für Abgeordnete und weitere ehrenamtlich tätige Personen der Gremien des Kreistages des Landkreises Cuxhaven (Kreistagsentschädigungssatzung). Anpassungen: 1. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 16.03.2022 sowie 2. Änderung mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2023.**

### **Hinweise zur Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen**

Eine Finanzierung der Fraktions-/Gruppenarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sachlicher oder personeller Aufwand entsteht. Der Zuschuss darf nicht für die Erstattung von Aufwendungen verwendet werden, die Einzelnen Kreistagsabgeordneten entstehen, da diese durch Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalles abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

Die Fraktions-/Gruppenzuschüsse dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergemeinschaften (z.B. Teilnahme an Parteitag, -kongressen oder Beteiligung an Wahlkampfkosten) dienen.

Eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses liegt im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung. Der sachliche und personelle Aufwand der Fraktion/Gruppe muss notwendig und nachprüfbar sein. Hierzu muss ein Sachbericht gefertigt und ein Verwendungsnachweis aufgestellt werden. Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Fraktions- bzw. Gruppenzuschüsse zu prüfen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.

Die Verwendung des Zuschusses ist insbesondere zulässig z.B. für folgende Zwecke:

1. Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit
  - einmalige Kosten, Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen
  - wiederkehrende Kosten wie Wartung der Büromaschinen, Porto, Telefon, Telefax, Papier, sonstiges Büromaterial
2. Fachliteratur, Zeitschriften
3. Beschäftigung von Personal für die Sicherung des Informationsaustausches und organisatorischer Arbeiten (Geschäftsstellenbetrieb)
4. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
5. Durchführung von Fraktionssitzungen
6. Öffentlichkeitsarbeit

In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt, wenn die Fraktionen ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen der Öffentlichkeit darlegen und erläutern. Eine Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteienfinanzierung gestaltet sich zum Teil schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, wo die Wahlwerbung beginnt. Als Indizien können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist die Verwendung des Zuschusses z.B. für folgende Zwecke:

1. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
2. Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden  
Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
3. Spenden  
Den Fraktionen zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktionsarbeit. Die durch Spenden beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller und ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktionsarbeit im engeren Sinne dar.